

Vermessungsamt
Christian Gamma / André Fedeli
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 07
Fax 062 835 15 25
E-Mail andre.fedeli@ag.ch
Internet www.ag.ch/vermessungsamt

An die
im Kanton Aargau
tätigen Vermessungsbüros

Aarau, 9. Januar 2012

**Kreisschreiben Nr. 2012 / 01
Inkrafttreten neuer Gesetzesgrundlagen, diverse Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie im Folgenden über Änderungen per 1. Januar 2012 in Sachen neuer kantonaler Gesetzesgrundlagen orientieren:

1. Inkrafttreten Geoinformationsrecht

Der Grosse Rat hat am 24. Mai 2011 dem Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG / [SAR 740.100](#)) zugestimmt. Das neue Gesetz ist mit der dazugehörigen Verordnung über die Geoinformation (Kantonale Geoinformationsverordnung KGeoIV / [SAR 740.111](#)) und dem Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich ([SAR 740.110](#)) am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesgrundlagen wurden folgende bestehende Dekrete und Verordnungen aufgehoben:

- Dekret über die Grundbuchvermessung vom 5. März 1915
- Vollziehungsverordnungen zur Grossratsverordnung über die Grundbuchvermessung vom 17. September 1915
- Regulativ zur Vollziehungsverordnung über die Grundbuchvermessung vom 17. Oktober 1921
- Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung vom 22. November 2000

2. Muster Kostenentscheid

Durch die neuen gesetzlichen Grundlagen muss das Schreiben der Kostenverfügung bzw. neu des Kostenentscheids angepasst werden. Sie erhalten in der Beilage ein Muster eines Kostenentscheids. Dieses ist ab 1. Januar 2012 zu verwenden. Eine digitale Version des Musters erhalten Sie per E-Mail.

3. Abgabe Daten der amtlichen Vermessung

Mit dem Inkrafttreten des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationbereich vom 24. Mai 2011 (SAR 740.110) wird die Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung neu geregelt. Das Kreisschreiben Nr. 2001/01 zur Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung vom 22. November 2000 wird deshalb aufgehoben.

Der Preis für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung setzt sich neu aus einem Anteil für die Bearbeitung und sofern der Bedarf besteht, aus einem Anteil für die Beglaubigung, sowie für eine allfällige Beratung zusammen. Es werden keine Investitionsgebühren mehr erhoben.

Somit entfallen sämtliche Rechnungsstellungen seitens der Nachführungsgeometer und des Kantons für die in den Vereinbarungen festgelegten wiederkehrenden Investitionsanteile. Die Gemeinden und Werke mit Vereinbarungen wurden im November 2011 entsprechend schriftlich orientiert.

Aufgrund des Verweises auf das Bundesrecht¹ in § 6 des Dekrets (Beglaubigung), steigt der Preis für einen beglaubigten Katasterplan gegenüber dem heutigen Preis um 30 Franken an.

Die Produktedeclaration sowie das Kostenberechnungsformular wurden den neuen Bestimmungen angepasst. Sie erhalten in der Beilage ein Muster der Produktedeclaration sowie die Kostenberechnungstabelle. Die digitale Version der Dokumente erhalten Sie per E-Mail.

Wir bitten Sie, für die Datenabgaben ab 1. Januar 2012 die neuen Gebühren zu beachten und das neue Formular zu verwenden.

4. Monitoring der AV-Daten

Trotz dem Wegfall der Investitionsgebühren bei den Datenabgaben sind dem Vermessungsamt weiterhin jährlich die Angaben über die Anzahl aller numerischen und aller grafischen Datenlieferungen, geordnet nach Gemeinden abzuliefern. Diese Angaben werden für das Monitoring des wirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten des Bundes benötigt.

Dieses Kreisschreiben tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994, Artikel 73a

Freundliche Grüsse

Christian Gamma
Kantonsgeometer a.i.

Beilagen:

- Muster Kostenentscheid
- Muster Produktedeklaration
- Kostenberechnungstabelle
- Preisliste für Standard-Plankopien

Geht an

- Nachführungsgeometer
- Übrige im Kanton Aargau tätige Geometerbüros
- Vermessungsamt Intern